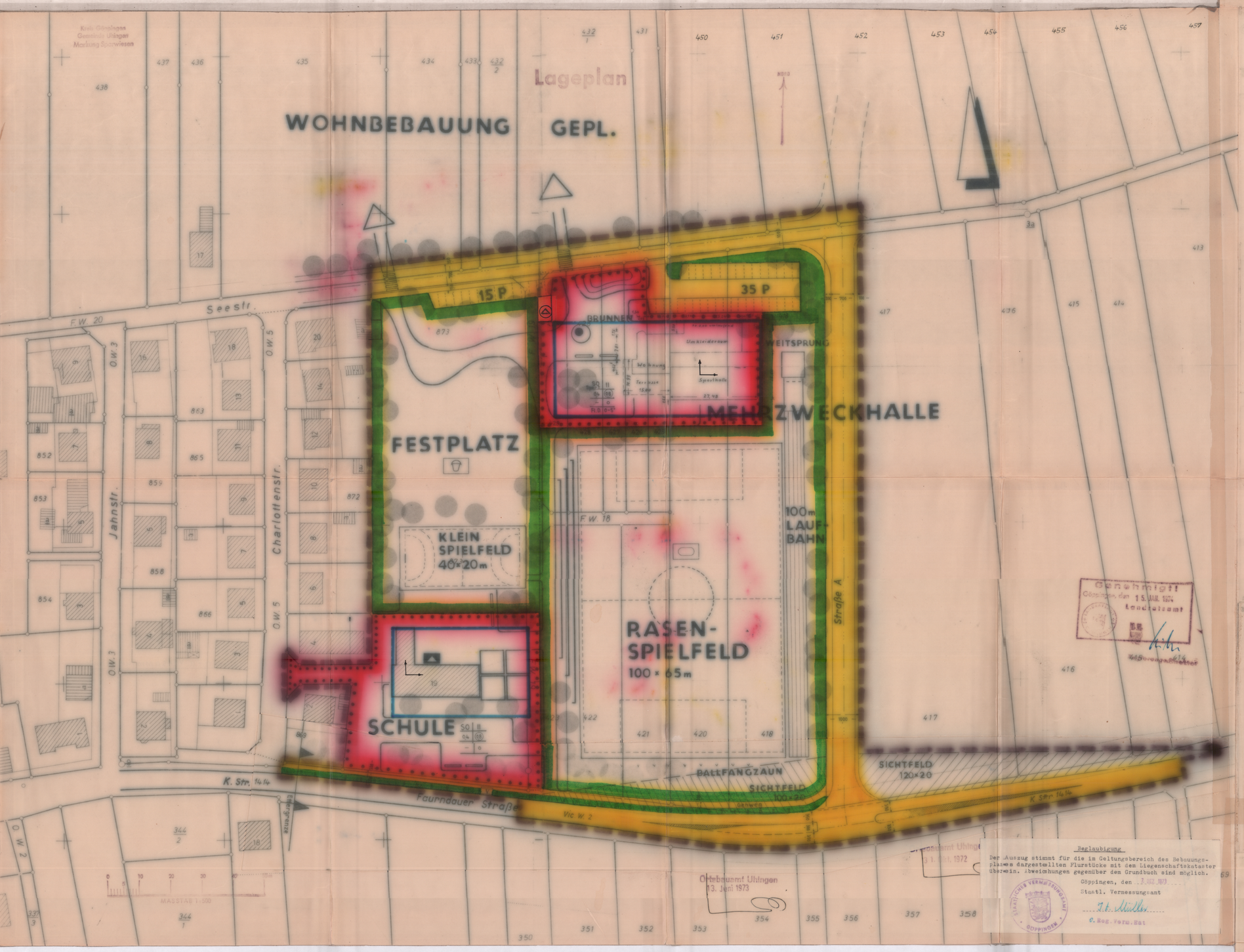

Beglaubigung

Der Auszug stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Göppingen, den 7. DEZ. 1973

Staatl. Vermessungsamt

J. A. Müller

O. Reg. Verm. Rat

GEMEINDE: Uhingen

KREIS: Göppingen

GEBIET: Turnhalle

BEBAUUNGSPLAN M. 1:500

TEXTTEIL

3.00

An der Einmündung der Erschließungsstraße A in die K 73o wird die Anlage der erforderlichen Linksabbiegerspur voll zu Lasten der Gemeinde Uhingen im Benehmen mit dem Straßenbauamt Geislingen ausgeführt.

Die durchgehende Spuren sind mit einer Breite von mind. 3,5o m anzulegen, die Linksabbiegerspur hat eine Breite von mind. 3,00 m aufzuweisen. Im übrigen ist die RAL - K, 1969 zu beachten.

Der geplante Gehweg entlang der K 73o von der Charlottenstraße bis zur Straße A ist zwingend auszuführen und zwar zu Lasten der Gemeinde Uhingen.

Die Einmündung des Feldwegs 1 in die K 73o wird, wie durch Planzeichen bereits dargestellt, geschlossen.

Die Anbaugrenze ist in den Plan einzutragen (siehe Bleistifteintragung).

Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugrundstück darf der Verkehrsstraße und ihren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist zu sammeln und anderweitig abzuleiten.

Die evtl. Aufgrabung der Oberfläche der Verkehrsstraße zur Verlegung von Abwasser- und Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Erforderliche Anschlüsse sind außerhalb der Straßenfläche an bestehenden Leitungen vorzunehmen.

Für eine etwa vorgesehene Einfriedigung des Grundstücks ist die Vorlage eines entsprechenden Baugesuches erforderlich.

Das im Lageplan eingezeichnete Sichtfeld ist von jeglicher sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freizuhalten.

Innerhalb des Bauverbotsstreifens entlang der K 73o dürfen keine von der Straße aus sichtbaren Werbeanlagen errichtet werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit gilt dieses Verbot im Knotenpunktsbereich bis zu 4 m Tiefe vom Fahrbahnrand der K 73o gemessen.

Auffüllungen gegen die Verkehrsstraße sind nicht statthaft.
Abgrabungen gegen die Verkehrsstraße sind nicht statthaft.

Die Ausbildung der Einmündung der Erschließungsstraße in die K 73o hat nach den Vorschriften der RAL - K, 1969 zu erfolgen.

Durch die Bebauung des die Verkehrsstraße berührenden Geländes darf der Abfluß des Oberflächenwassers von der K 73o nicht verändert werden. Falls durch Auffüllungen usw. Veränderungen an bestehenden Entwässerungsanlagen der Kreisstraße erforderlich werden, müssen diese auf Kosten des Anliegers ausgeführt werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

Fahrbahn

Schule

7. 7. 73

— ab — 26. 1. 74

16. 7. 16. 8. 73

Gemeindemitteilungsblatt Nr. 27/1973 28. Sept. 1973

15. Jan. 74

26. 1. 74

Gemeindemitteilungsblatt Nr. 4/1974

26. Januar 74

26. Jan. 1974